

AUTONOME PROVINZ
BOZEN
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO

Deutschsprachiger Schulsprengel Schulhausplatz 1 39037 Mühlbach Istituto comprensivo in lingua tedesca Piazza Scuole 1 Steuer-Nr. / Cod. fisc. 81006000210 39037 Rio di Pusteria

© 0472/849795 - 849704
E-Mail: ssp.muehlbach@schule.suedtirol.it www.schulsprengel-muehlbach.it ssp.muehlbach@pec.prov.bz.it

"Decreto o determina a contrarre" Ermächtigung des Direktors zwecks Ankauf von Papierhandtüchern Öffentliche Aufträge

Fortlaufende Nummer: 11 Datum: 28.01.2021

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführten Papierhandtücher benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis für die Papierhandtücher 1.349,70 € + 296,93 € Mwst. = Insgesamt 1.646,63 € beträgt, für derartiges Material keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen gibt, die angekauft werden sollen, und das Unternehmen Tinkhauser Büromarkt GmbH als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt drei Kostenvoranschläge eingeholt wurden, wobei der ausgewählte Vertragspartner, den günstigsten Preis für die Papierhandtücher angeboten hat.

hat festgestellt, dass die Vereinbarung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, DURC usw.) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

 aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Tinkhauser Büromarkt GmbH einen Vertrag für die Lieferung der Papierhandtücher gemäß beiliegendem Kostenvoranschlag über 1.349,70 € + 296,93 € Mwst. = Insgesamt 1.646,63 € abzuschließen.

Die Schulführungskraft Oswald Lanz (digital unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 11 vom 28.01.2021

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

Ш	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
\boxtimes	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt
	(die Ergebnisse der Marktanalyse sind als wesentlicher Bestandteil der Begründung beizulegen): Weitere Kostenvoranschläge der Unternehmen Ress und Hollu.
	Begründung beizulegen): Weitere Kostenvoranschläge der
	Begründung beizulegen): Weitere Kostenvoranschläge der Unternehmen Ress und Hollu. Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die

Die Schulführungskraft Oswald Lanz (digital unterzeichnet)